

Hausordnung, Nutzungsbedingungen und Sicherheitsreglement (AGB)

Inhalt

1	Organisation und Zweck	4
2	Zulassung.....	5
2.1	Zutritt.....	5
2.2	Mindestalter	6
2.3	Zum Schiessbetrieb nicht zugelassene Personen.....	6
2.4	Ausschluss von Personen	6
2.5	Defekte Waffen und Munition	7
2.6	Kommerzielle Anbieter.....	7
3	Haftung und Versicherungspflicht	7
4	Registrierung.....	8
4.1	Dokumente.....	8
4.2	WIDSTUD-Badge (Zugangskarte)	9
4.3	Datenschutz.....	10
5	Buchungen	10
5.1	Buchungsdauer.....	10
5.2	Verspätungen, Stornierungsbedingungen, Erstattungen und Mahngebühren	10
5.3	Systemstörungen.....	11
5.4	Sonderevereinbarungen	11
5.5	Treffsicherheitsnachweise	12
6	Sorgfaltspflicht und Sicherheit im Schiessbetrieb.....	12
6.1	Grundsatz und weitere Regeln	12
6.2	Nutzung durch unerfahrene Personen	14
6.3	Bekleidung, Gehörschutz, Schiessbrille und Kopfbedeckung.....	14
6.4	Ziele und Zielbauten	14
6.5	Kugelfänge.....	15
6.6	Parcoursbauten	15
6.7	Zielübungen	15

6.8	Boden-, Wand- und Deckentreffer	15
6.9	Betreten von Schiesskanal, Zielgelände und Kugelfang	16
6.10	Waffen.....	16
6.10.1	Verbotene Waffen	16
6.10.2	Vorderlader und Schwarzpulverwaffen.....	16
6.10.3	Waffentransport und Lagerung	16
6.10.4	Waffenaufbewahrung.....	17
6.10.5	Waffenstörungen	17
6.10.6	Leihwaffen.....	17
6.11	Munition & Magazine	18
6.11.1	Erlaubte Munition und Energievorgaben	18
6.11.2	Verbotene Munition.....	18
6.11.3	Hülsen, Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall	18
6.12	Weitere Ausrüstung und Zubehör.....	19
7	Informationen zu den Schiessanlagen.....	19
7.1	Monitore und Warnertische.....	19
7.2	Mobiler Kugelfang.....	19
7.3	Bewegliche Ziele.....	20
7.3.1	Laufender Keiler (links, rechts) mit elektronischer Auswertung	20
7.3.2	Kipp-Blechziel dreiteilig (links, rechts)	20
7.3.3	Wurftauben	20
8	Hausregeln.....	20
8.1	Betriebszeiten	20
8.1.1	Ordentliche Betriebs- und Öffnungszeiten.....	20
8.1.2	Sonn- und Feiertage	21
8.2	Zufahrt und Parkplätze	21
8.3	Garderoben, Toiletten und Duschen	21
8.4	Fundsachen	22
8.5	Taschen und Gepäck.....	22
8.6	Rauchen.....	22
8.7	Essen und Getränke	22
8.8	Verkaufstätigkeiten	22
8.9	Alkohol und Drogen	23
8.10	Videoüberwachung, eigene Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Medien.....	23
8.11	Bedienung und Einstellung der Anlagen	23
8.12	Stromausfall.....	23

8.13	Alarmanlage.....	24
8.14	Reinigung und Aufräumen der Schiessstände, Littering	24
9	Schlussbestimmungen	24
9.1	Verstösse und Strafbestimmungen	24
9.2	Gerichtsstand und Salvatorische Klausel	24
9.3	Frühere Version und Inkrafttreten.....	25

Hausordnung, Nutzungsbedingungen und Sicherheitsreglement (AGB)

1 Organisation und Zweck

Die Jagd- und Sportschiessanlage WIDSTUD (im Folgenden WIDSTUD genannt) wird von der WIDSTUD-Betriebsgesellschaft AG, einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, betrieben, Sie bietet auf vielfältigen Indoor- und Outdoor-Anlagen Trainingsmöglichkeiten für Jägerinnen und Jäger sowie für Sportschützinnen und Sportschützen aus diversen Schiessdisziplinen an.

Den Nutzerinnen und Nutzern werden die Räumlichkeiten zu den in der Buchung vereinbarten Konditionen bzw. gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur entgeltlichen Nutzung für die Ausübung des jagdlichen und sportlichen Schiessens überlassen. Vorbehalten bleiben weitere besondere Abreden im Einzelfall.

Die WIDSTUD umfasst die folgenden Anlagen:

Outdoor

- Kugelanlagen 100m und 150m
- Bewegte Ziele (Laufender Keiler) auf 40m, 60m und 80m
- Laufende Schrot-Blechziele auf 30m
- Kompak-Sporting-Anlagen
- Jagdparcours

Indoor

- Einen Schiesstunnel 200m
- Zwei Schiesskinos 25m und 50m
- Vier Schiessräume 25m

Weitere Angebote und Dienstleistungen:

- Büchsenmacherei mit Ladengeschäft
- Verpflegungs- und Theorieräume
- Aus- und Weiterbildungskurse
- Events und Firmenanlässe

Die Nutzung der kompletten Anlage (Schiessstände, Schulungsräume, Restaurant, Nebengebäude, Aussenbereich usw.) erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage dieses Reglements (AGB) und der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen und ist ausnahmslose für alle Nutzerinnen und Nutzer bindend.

Mit der Reservierung, Buchung, Anmietung oder Anmeldung werden diese Bedingungen durch die Nutzerinnen und Nutzer uneingeschränkt und unwiderruflich anerkannt.

Sämtliche Buchungen (mündlich, schriftlich bzw. auf elektronischem Wege) sind verbindlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme bzw. der Buchungsbestätigung zustande.

Dieses Reglement steht auf unserer Homepage zur Verfügung und kann am Empfang angefordert werden.

Temporäre und/oder kurzfristige Anpassungen werden per Aushang bekannt gegeben.

Ergänzende Regelungen und Bedingungen können jederzeit eingeführt werden. Dies gilt beispielsweise für Wettkämpfe und Wettbewerbe, behördliche Anlässe oder Sonderveranstaltungen.

2 Zulassung

Jede vollständig registrierte natürliche Person kann die WIDSTUD gemäss diesem Reglement und dem aktuell gültigen schweizerischen Waffengesetz (WG) (SR 514.54) nutzen.

Das Nutzungsrecht steht zudem allen juristischen Personen (Behörden, Firmen, Vereinen, Verbänden etc.) im vertraglich geregelten Umfang zu gleichen Rechten und Pflichten gemäss den abgeschlossenen Verträgen zu.

2.1 Zutritt

Die Schiessanlage hat nur einen offiziellen Eingang. Es besteht eine Videoüberwachung. Besichtigungen der Anlage sind nach Voranmeldung möglich.

Der Zutritt zu den Schiessständen, insbesondere auch zu den Aussenanlagen, wird nur gestattet, wenn der Schiessstand vorgängig entsprechend gebucht wurde.

Empfang, Foyer, Bistro und Ladengeschäft sind frei zugänglich.

Der Zutritt kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang nur vollständig registrierten Personen mit besonderer Befugnis gestattet. Der Zutritt von Gästen oder sonstigen Dritten ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

Tiere sind in allen Schiessständen nicht zugelassen.

2.2 Mindestalter

Die Schiessstände stehen Personen zur Verfügung, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

Personen unter 18 Jahren dürfen die Schiessstände nur in Begleitung und auf Verantwortung eines Elternteils betreten. Ersatzweise kann eine volljährige Ersatzperson mit taggenauer Einverständniserklärung der Eltern benannt werden.

Für unter 18-jährige Schützen und Schützinnen muss jederzeit eine volljährige Begleitperson anwesend sein, die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern. Eine schriftliche und taggenaue Einverständniserklärung der Eltern muss zudem jederzeit vorgelegt werden können.

2.3 Zum Schiessbetrieb nicht zugelassene Personen

Angehörige einzelner Staaten (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien) (Art. 12 WV) sowie Nutzerinnen und Nutzer, bei denen Hinderungsgründe zum Erwerb von Waffen vorliegen (Art. 8 Abs 2 WG), sind auf der gesamten WIDSTUD nicht zugelassen, ausser sie können eine entsprechende kantonale Ausnahmegewilligung vorweisen.

2.4 Ausschluss von Personen

Personen, denen das Bedienen einer Waffe verboten wurde oder die einen Strafregistereintrag haben, der Ausdruck einer gewalttätigen oder gemeingefährlichen Gesinnung ist, sind nicht zum Schiessbetrieb zugelassen. Tritt einer der oben genannten Gründe nach der Registrierung ein, ist die Geschäftsführung der WIDSTUD über den Eintritt dieses Umstandes umgehend zu informieren.

Benutzer und Benutzerinnen, welche gegen die AGB und Sicherheitsbestimmungen der Anlage verstossen und/oder Schäden verursachen, können durch die Geschäftsführung ohne Rückvergütung bezahlter Vorleistungen von der Benutzung der Schiessanlagen ganz oder befristet ausgeschlossen werden. Die Geschäftsführung behält sich zudem das Recht vor, Personen ohne Angabe von weiteren Gründen von der Schiessanlage zu verweisen oder abzulehnen.

Ebenfalls behält sich die WIDSTUD das Recht vor, einen aktuellen Strafregisterauszug zu verlangen und in besonderen Fällen weitere Erkundigungen und Informationen einzuholen sowie Kontrollen durchzuführen.

2.5 Defekte Waffen und Munition

Defekte Waffen und beschädigte Munition dürfen weder in die Schiessstände gebracht noch verwendet werden. Tritt ein Defekt erst während der Nutzung ein, ist die Weiterverwendung unverzüglich untersagt. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Defekte Waffen und beschädigte Munition können zum hauseigenen Büchsenmacher gebracht werden oder sind sofort sachgemäss aus der Anlage wegzubringen.

Defekte Munition darf nicht bei den verschossenen Hülsen entsorgt werden.

Gebuchte Schiesszeiten, die aufgrund eines Waffendefektes nicht genutzt werden können, werden nicht rückerstattet.

2.6 Kommerzielle Anbieter

Die WIDSTUD steht kommerziellen Anbietern offen, um ihre Kursprogramme auf unserer Schiessanlage anzubieten und durchzuführen, sofern mit der Geschäftsführung vorgängig eine schriftliche Rahmenvereinbarung und Reservation gemacht wird. Jegliche geplante Abweichung von diesen AGB muss mit der Geschäftsführung abgesprochen werden.

Alle Kursleiter werden registriert und müssen über eine entsprechende Ausbildung inkl. Versicherungsnachweis verfügen. Zudem müssen alle Kursteilnehmenden im Besitz eines gültigen WIDSTUD-Badges sein.

3 Haftung und Versicherungspflicht

Alle Schützinnen und Schützen müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche das Schiessen inkludiert. Diese Versicherung muss im Zusammenhang mit der Handhabung von Feuerwaffen die Summe von CHF 5 Mio. abdecken. Schützinnen und Schützen, welche über keine genügende Haftpflichtversicherung verfügen, müssen für verursachte Schäden mit ihrem Privatvermögen aufkommen. Diese Bestimmung gilt auch für Verbände, Firmen, Vereine, Behörden und Sonstige. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Leitung der jeweiligen Institution.

Vor Nutzung der Schiessstände ist eine Kontrolle insbesondere auf Boden-, Decken- und Wandtreffer vorzunehmen. Alle durch den Schützen oder die Schützin verursachten Beschädigungen, die nach der Nutzung festgestellt werden, gehen zulasten der nutzenden Person.

Die WIDSTUD lehnt aus dem Betrieb der Schiessanlage jegliche Haftung für Schäden am Eigentum Dritter ab. Für die Benutzung der Schiessanlage werden jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber ausgeschlossen.

Bei behördlichen, polizeilichen und militärischen Schiessübungen gelten in Ergänzung zu diesem Reglement die Bestimmungen über das Schiesswesen der jeweiligen Behörde, Polizei und Armee.

4 Registrierung

Die vollständige Erstregistrierung erfolgt immer vor Ort in der WIDSTUD.

Die Nutzerregistrierung dient der erstmaligen Identifikation sowie der Abklärung, ob die Nutzerin oder der Nutzer nach geltendem Waffenrecht berechtigt ist, eine Feuerwaffe zu verwenden und ob andere Hinderungsgründe im Sinne des Waffengesetzes ausgeschlossen werden können.

Mit der Registrierung erklärt der Nutzer/die Nutzerin, dass er/sie über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügt, welche die Risiken im Zusammenhang mit der Handhabung von Feuerwaffen in der Höhe von mindestens CHF 5,0 Mio. abdeckt.

Registrierte Nutzerinnen und Nutzer beziehen einen kostenpflichtigen WIDSTUD-Badge und sind damit zur Buchung bzw. Nutzung der WIDSTUD gemäss den vorliegenden Bedingungen berechtigt.

Die Registrierung begründet keinerlei Mitglieds- oder Mitwirkungsrechte.

Nutzerinnen und Nutzern, die keine Schiesspraxis vorweisen können, wird dringend empfohlen, nach Voranmeldung mit einem Instruktor oder einer Instruktorin der WIDSTUD ein kostenpflichtiges Probeprogramm zu schießen, bzw. sich durch eine andere schiesskundige Person ausbilden zu lassen.

4.1 Dokumente

Bei der erstmaligen persönlichen Registrierung am Empfang der WIDSTUD muss ein gültiger Personalausweis (ID oder Pass, Ausländerausweis) zur Identifikation vorgelegt werden.

Zusätzlich wird eines der folgenden gültigen Dokumente benötigt

- Jagdfähigkeitszeugnis, Pächterausweis, Jagdpatent oder Anmeldebestätigung zur Theorieprüfung bei der kantonalen Jagdverwaltung (FJV ZH)

- Mitgliedsausweis des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV, bzw. SVDS-/IPSC-/ IDPA-Lizenz
- Polizei-, Zoll- oder Grenzwachtausweis
- Waffentragschein
- Waffenerwerbsschein (nicht älter als 2 Jahre)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)

Kann kein derartiges Dokument vorgelegt werden, wird ein auf maximal einen Monat befristeter Badge ausgestellt, der nach Vorlage des entsprechenden Dokuments auf unbefristete Dauer verlängert wird.

Die Kontrolle der überprüften Dokumente wird im Buchungssystem der WiDSTUD festgehalten. Die Nutzer und Nutzerinnen erklären sich mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der bei Veranstaltungen und Wettbewerben aufgenommenen Fotos einverstanden. Nutzer und Nutzerinnen haben jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über ihre in der WiDSTUD gespeicherten Daten zu verlangen.

Verlieren eingereichte Dokumente ihre Gültigkeit oder gibt es wesentliche Veränderungen, ist die Nutzerin oder der Nutzer für die rechtzeitige Wiedervorlage der entsprechenden Dokumente in der WiDSTUD verantwortlich. Erinnerungen durch die WiDSTUD werden nicht vorgenommen.

4.2 WiDSTUD-Badge (Zugangskarte)

Jede Nutzerin und jeder Nutzer des Schiesszentrums WiDSTUD erhält nach erfolgreicher Registrierung einen persönlichen WiDSTUD-Badge (Zugangskarte). Der Badge wird bei der erstmaligen Registrierung ausgestellt. Dieser Badge ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern den selbständigen Zugang zu den vorab gebuchten Schiessanlagen. Die Badge-Karte ist persönlich und darf nicht übertragen werden. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die missbräuchliche Nutzung und den Verlust des Badges. Bereits eine Vermutung des Verlusts oder des Missbrauchs ist der WiDSTUD unverzüglich zu melden, zusätzliche persönliche Badges können kostenpflichtig erworben werden.

Mit dem Badge profitieren die Nutzerinnen und Nutzer von einem schnelleren Zutritt zur Anlage und der effizienten Abwicklung ihrer Buchungen. Die Badge-Karte ist Voraussetzung, um Zugang zu den gebuchten Schiessständen zu erhalten. Mit dem Badge reagieren wir auf die stetig zunehmenden Sicherheitsbestimmungen sowie auf die erhöhten Anforderungen zur lückenlosen Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

Auf dem Badge werden keine vertraulichen Daten gespeichert.

Sämtliche Daten werden anonymisiert erfasst und ausschliesslich für interne Auswertungen verwendet.

Der Batch darf nicht verändert werden (z.B. Aufkleber, Löcher etc.).

4.3 Datenschutz

Personenbezogene Nutzerdaten werden zur Leistungserbringung und Kundenpflege sowie für die Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber Behörden und der waffenrechtlichen Dokumentationspflicht erfasst und bearbeitet. Weiterführende Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://www.widstud.ch/datenschutz/> .

5 Buchungen

Unsere Schiessanlagen können online oder vor Ort gebucht werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen eine vollständig abgeschlossene Registrierung. Buchungen müssen sofort bezahlt werden.

Unverbindliche Reservierungen sind in Absprache mit der WIDSTUD möglich. Werden sie von der Nutzerin oder dem Nutzer bis einen Monat vor dem Termin nicht definitiv gebucht, verfallen sie.

Die Reservationen richten sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Buchungen. Für bestimmte Nutzergruppen können davon abweichende Buchungszeiträume zugeteilt werden. Für Sonder- und Kombibuchungen (Schiessen an mehreren Ständen, in verschiedenen Räumen, Führungen, Essen usw.) ist eine vorgängige und frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat notwendig.

Gebuchte Schiessstände können durch die WIDSTUD, z. B. bei Störungen, jederzeit durch andere Schiessstände ersetzt werden.

5.1 Buchungsdauer

Die Buchungen beziehen sich ausschliesslich auf die jeweilige Buchungsdauer des Schiessstandes. Vorbereitung, Einrichtung, Einweisung, Abbau und besenreine Räumung der Anlage (Hülsen, Waffen, Verpackungen etc.) haben innerhalb des gebuchten Zeitraums zu erfolgen. Der Schiessstand ist nach Ablauf der gebuchten Zeit besenrein freizugeben.

5.2 Verspätungen, Stornierungsbedingungen, Erstattungen und Mahngebühren

Verspätungen jeder Art berechtigen die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht, einen Teil oder den kompletten Betrag der Buchungsgebühr zurückzufordern.

Bei Verspätungen werden die dadurch entstandenen Wartezeiten der Instruktoren/Instruktorinnen/ Standaufsichten zu CHF 150.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bei Annullationen – unabhängig von der Vorlaufzeit - verfallen 100% der vorausbezahlten Gebühren und es werden keine Zahlungen rückerstattet.

Berechtigte Ersatzpersonen können benannt werden, die Verrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesem Fall zwischen den Nutzenden.

Ausnahmen hiervon können aus wichtigem Grund (Krankheit, Unfall etc.) unter Vorlage eines entsprechenden Beleges (z.B. Arztzeugnis) gewährt werden.

Annullationen bei Spezialvereinbarungen unterliegen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen.

Gutscheine werden nicht rückerstattet oder umgetauscht.

Befindet sich die Nutzerin oder der Nutzer nach erfolgter Zahlungserinnerung weiterhin in Zahlungsverzug, wird für die zweite Mahnung eine Gebühr von CHF 50.00 geschuldet. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist wird ohne weitere Vorankündigung der Rechtsweg bestritten.

5.3 Systemstörungen

Bei besonderen Vorfällen oder Systemstörungen ist die WIDSTUD unverzüglich zu benachrichtigen.

Sollte ein Schiesstermin aus technischen Gründen, die vom Schiesszentrum WIDSTUD zu verantworten sind, abgesagt werden müssen, erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Realersatz.

Störungen des Schiessbetriebs, die durch höhere Gewalt oder Dritte (insbesondere andere Nutzerinnen und Nutzer) verursacht werden oder nicht im Verantwortungsbereich der WIDSTUD liegen, führen zu keinem Schadensersatzanspruch des Nutzers gegenüber der WIDSTUD. Die gebuchte Leistung kann ohne Zusatzkosten nachgeholt werden.

5.4 Sondervereinbarungen

Sonderkonditionen, z. B. für Mitglieder der WIDSTUD oder für Vereine, Firmen und Behörden, werden in separaten Vereinbarungen festgehalten, welche zwischen den Interessierten mit der Geschäftsführung ausgehandelt werden.

Schiessvereine, Behörden, Militär, Sicherheitsdienste etc. können, gestützt auf die separate Vereinbarung, Schiessstände unter Bezeichnung der verantwortlichen schiessleitenden Person Schiessstände buchen.

Sonderkonditionen können nicht kumuliert werden.

5.5 Treffsicherheitsnachweise

Der Treffsicherheitsnachweis darf nur unter Aufsicht der WIDSTUD durchgeführt werden und muss von der WIDSTUD-Standaufsicht persönlich beaufsichtigt werden.

Das Standblatt zum Treffsicherheitsnachweis wird zur vollen Gültigkeit gemäss aktueller Preisliste durch die WIDSTUD bestätigt.

Für Vereine können abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

6 Sorgfaltspflicht und Sicherheit im Schiessbetrieb

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind der WIDSTUD unverzüglich zu melden. Für Decken-, Wand- und Bodentreffer wird pro Fall eine Entschädigung von CHF 200.00, zuzüglich allfällige, diesen Betrag übersteigende Reparaturkosten, in Rechnung gestellt. Grobfahrlässigkeit und/oder mutwillige Beschädigungen sowie wiederholtes Fehlverhalten führen zum Ausschluss von der Nutzung und zur Sperrung des WIDSTUD-Badges.

6.1 Grundsatz und weitere Regeln

Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Das heisst, dass jeder Schütze und jede Schützin für seine/ihre Waffe und die Schussabgabe stets selbst verantwortlich sind.

Zudem gelten folgende Grundregeln:

- Eine Waffe ist immer als geladen zu betrachten, bis du dich vom Gegenteil überzeugt hast
- Ziele nie auf etwas, das du nicht beschiessen willst
- Finger lang, solange die Waffe nicht auf dem Ziel ist
- Sei deines Zieles sicher

Weitere Regeln:

Waffentragart entladen, gebrochen oder Verschluss offen, gesichert bzw. entspannt.

Das Schiessen mit Serienfeuerwaffen ist nur nach vorgängiger Anmeldung, unter Aufsicht und unter Vorweisung einer entsprechenden kantonalen Ausnahmegestattung gestattet.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Trainings, Übungen und Wettkämpfen sind die Nutzenden, bzw. bei Gruppen deren schiessleitende Personen, verantwortlich.

Möchte eine Nutzerin oder ein Nutzer ein ihr/ihm unbekanntes Waffensystem verwenden, hat sie/er dies der Standaufsicht vorgängig zu melden und sich von einer fachkundigen Person instruieren zu lassen.

Den Anordnungen der für die Standordnung verantwortlichen Aufsichtsperson, insbesondere allfälligen Kommandos zur Feueereinstellung, ist unverzüglich Folge zu leisten. In jedem Fall ist die Waffe zu sichern, der Verschluss zu öffnen und die Waffe vollständig zu entladen.

Regeln für das statische/jagdliche Schiessen:

Das bewegte Kugelziel 80m («laufender Keiler») darf nur nach erfolgreichem Schiessen auf 60m («laufender Keiler») genutzt werden.

Das bewegte Kugelziel 60m («laufender Keiler») darf nur nach erfolgreichem Schiessen auf 40m («laufender Keiler») genutzt werden.

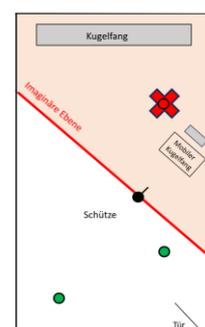
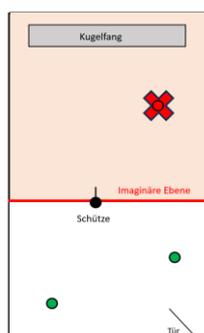
Laden/Entladen in der Schiessstellung (inkl. Magazin), mit Entladekontrolle

Regeln für sportliches Schiessen (mit Bewegung):

Vor jeder Belegungseinheit ist eine Person als verantwortliche Person für die Schiessleitung und Sicherheit zu bestimmen.

Sie meldet allfällige Beschädigungen der Anlage vor der Trainingseinheit und trägt die Verantwortung für eine unfallfreie Trainingseinheit. Ihren Anordnungen ist von den Teilnehmenden Folge zu leisten.

- Alle Waffen sind immer entladen (Magazin/Trommel entfernt), entspannt und gesichert im Holster zu tragen, ausgenommen während der eigenen Übungseinheit.
- Es absolviert jeweils nur eine Person die Übungseinheit
- Laden in Ausgangsposition
- Die Mündung der Waffe zeigt ausserhalb des Holsters immer Richtung Kugelfang (im Holster vom eigenen Körper weg).
- Es dürfen sich nie Personen vor der (imaginären) 180 Grad Ebene durch den Schützen befinden (Bild u.).
- Ziele mit Fotos von Personen oder solche, die Metall enthalten, sind nicht erlaubt.
- Der Mindestschiessabstand zwischen mobilem Kugelfang und Waffenmündung beträgt 1 Meter.
- Mobile Kugelfänge dürfen nur mit für Faustfeuerwaffen gängigen Kalibern beschossen werden.
- In der Endstellung (am Schluss der Übung) ist zu entladen, eine Entladekontrolle durchzuführen und die Waffe im Holster (ohne Magazin/Trommel leer) zu versorgen (entladen, entspannt).
- Manipulationen inkl. Beheben von Störungen sind immer mit Mündung Richtung Kugelfang vorzunehmen.
- Es sind Augen- und Gehörschutz zu tragen.



Die spezifischen Regeln der Sportverbände (z.B. IPSC, IDPA etc.) werden durch diese Regeln nicht ausser Kraft gesetzt.

6.2 Nutzung durch unerfahrene Personen

Personen, die noch keine Erfahrung im Umgang mit Feuerwaffen haben, dürfen die Schiessstände nur unter Aufsicht einer schiesskundigen Begleitperson nutzen. Die WIDSTUD stellt auf Voranmeldung kostenpflichtige Aufsichtspersonen zur Verfügung.

Die Nutzung der Schiessstände ist nur erlaubt, wenn sich die schiessende Person genügend sicher fühlt oder durch eine fachkundige Person begleitet und betreut wird. Kostenpflichtige Grundkurse zur Erlangung der Standsicherheit werden von der WIDSTUD angeboten und für Kandidatinnen und Kandidaten der jagdlichen Schiessprüfung dringend empfohlen.

Bestehen bei Schützen oder Schützinnen Zweifel bezüglich des korrekten und sicheren Umgangs mit der Waffe, kann die WIDSTUD einen kostenpflichtigen Grundkurs zur sicheren Waffenhandhabung verlangen.

Unter Leitung fachkundiger Instruktoren/Instruktorinnen der WIDSTUD können für Gruppen Schiesserevents durchgeführt werden.

6.3 Bekleidung, Gehörschutz, Schiessbrille und Kopfbedeckung

Grundsätzlich müssen alle Nutzenden beim Schiessen rutschfeste Schuhe (keine hohen Absätze) und einen Gehörschutz tragen; das Tragen einer (Schiess)-Brille wird dringend empfohlen.

Kleidung und Schuhwerk sind so zu wählen, dass Verletzungen und Verbrennungen, z. B. durch ausgeworfene Hülsen, vermieden werden können.

Diese Regelung gilt auch für alle Personen, die sich nicht am Schiessen beteiligen, sich aber in den Schiessräumlichkeiten aufhalten.

6.4 Ziele und Zielbauten

Als Ziel dürfen Papier- oder Kartonscheiben verwendet werden. Sie können bei der WIDSTUD käuflich erworben werden.

Ziele mit Fotos von Personen oder solche, die Metall enthalten, sind nicht erlaubt.

Besondere Zielbauten dürfen in Absprache mit der WIDSTUD verwendet werden.

6.5 Kugelfänge

Kugelfänge dürfen weder betreten noch in sonstiger Weise manipuliert werden. Mobile Kugelfänge werden gegen Gebühr ausschliesslich durch die WIDSTUD zur Verfügung gestellt.

Die Schussabgabe in Richtung ausserhalb eines Kugelfangs ist untersagt.

Kaliber- und Waffenvorgaben sind strikt zu beachten.

Beschädigungen durch Verwendung nicht zugelassener Munition/Waffen oder nicht erlaubter Schusswinkel sind vom Nutzer/von der Nutzerin kostenpflichtig zu ersetzen.

6.6 Parcoursbauten

Das Mitbringen, Verwenden und Deponieren eigener Parcoursbauten ist mit der WIDSTUD abzusprechen.

Die WIDSTUD stellt diese gegen Gebühr zur Verfügung (je nach Umfang).

6.7 Zielübungen

Zielübungen dürfen in der gesamten Anlage nur in der vorgesehenen Schiessstellung in Richtung Kugelfang oder Scheibe erfolgen, wenn der allgemeine Schiessbetrieb durch diese Übungen nicht gestört wird und sich keine Person zwischen Waffe und Ziel befindet.

6.8 Boden-, Wand- und Deckentreffer

Böden, Wände und Decken sind keine Kugelfänge! Jeder Treffer an diesen Stellen beziehungsweise der dadurch verursachte Schaden zeugt von mindestens fahrlässigem oder unkundigem Umgang mit der Waffe. Treffer in Boden, Wand, Decke, Fluchttüren, Beleuchtung, Videoüberwachung, Sensoren etc. sind der WIDSTUD unverzüglich zu melden, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung des Schiessens. Jeder Verursacher/jede Verursacherin haftet vollumfänglich für den entstandenen Schaden und einen allfälligen Nutzungsausfall der Anlage zzgl. einer Bearbeitungsgebühr.

Alle Treffer werden registriert und führen im Wiederholungsfall zum Verbot, die WIDSTUD zu nutzen.

Vorsätzliche Beschädigungen führen zum unverzüglichen Verweis von der WIDSTUD und werden in jedem Fall angezeigt.

6.9 Betreten von Schiesskanal, Zielgelände und Kugelfang

Das Betreten der Scheibenstände, des Schiessstunnels, der Kugelfänge und der Zielgelände im Allgemeinen ist nur Mitarbeitenden der WIDSTUD gestattet. Allen übrigen Personen ist das Betreten strikte untersagt. In dringenden Fällen (z. B. bei Störungen) ist die WIDSTUD sofort zu benachrichtigen.

6.10 Waffen

6.10.1 Verbotene Waffen

Folgende Waffentypen sind verboten oder in Ausnahmefällen nur mit spezieller Bewilligung der zuständigen Behörden (z. B. Kantonspolizei) und vorgängiger Sonder-Reservation möglich:

- Vollautomatische Waffen/Serienfeuerwaffen
- Militärische Abschussgeräte für Munition mit Sprengwirkung (z.B. Panzerfaust)
- Waffen mit montierten Bajonetten und Sonderabschusseinrichtungen, z. B. für Granaten
- Blanke Waffen (Messer, Bajonette)
- Imitations-, Schreckschuss- und Gaswaffen, Soft AirGun und Paintball Waffen
- Bögen und Armbrüste
- Alle Elektroschockgeräte (Teaser), alle Sprayprodukte mit Reizstoffen inkl. Pfefferspray
- Schlagstock, Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit und ohne Armstütze, Nunchaku, Tonfa
- Blendwaffen

6.10.2 Vorderlader und Schwarzpulverwaffen

Vorderlader und Schwarzpulverwaffen sind nach Vereinbarung erlaubt.

6.10.3 Waffentransport und Lagerung

Die Waffentragenden verpflichten sich, über die Bestimmungen der aktuellen Waffengesetzgebung sowie den Transport und die sichere Aufbewahrung von Waffen im Bilde zu sein und die Vorschriften einzuhalten. Im Übrigen gelten in der WIDSTUD die folgenden Grundsätze:

- Alle Waffen sind entladen und gesichert zu transportieren und - sofern vorhanden - mit eingesetztem Chamber-Flag zu versehen.

- Waffen, welche in Behältnissen transportiert werden, dürfen erst im Schiessstand entnommen werden.
- Waffen ausserhalb von Transportbehältnissen sind stets im gebrochenen Zustand oder mit offenem Verschluss zu tragen.
- Leihwaffen sind nach der Nutzung unverzüglich der WiDSTUD oder dem Büchsenmacher zurückzugeben.
- Eigene Waffen sind nach der Nutzung unverzüglich im eigenen Auto einzuschliessen.
- Waffen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Bereiche ausserhalb der Schiessanlagen (Schiessbahnen und Schiessräume), z. B. in Schulungsräume, auf die Terrasse oder ins Restaurant mitgenommen werden, z. B. wenn dies Ausbildungszwecke erfordern.

6.10.4 Waffenaufbewahrung

- Das unbeaufsichtigte Deponieren von Waffen (auch verschlossen) ist untersagt. Waffen sind im abgeschlossenen Auto, beim Büchsenmacher oder ausserhalb der WiDSTUD sicher und vorschriftsgemäss zu lagern.
- Auf den Schiessständen dürfen während des Schiessbetriebs nicht benutzte Waffen nur getrennt von der Munition abgestellt werden.
- Zur Aufbewahrung dienen ausschliesslich Waffenrechen, Gewehrständler oder Waffenablagen.
- Über Nacht dürfen in der WiDSTUD keine Waffen gelagert werden.

6.10.5 Waffenstörungen

Waffenstörungen, die unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht sofort selbst behoben werden können, sind unverzüglich der Standaufsicht oder dem Instruktor/der Instruktorin anzuzeigen. Das Schiessen ist sofort einzustellen.

6.10.6 Leihwaffen

Leihwaffen mit passender Munition können nur mittels eines Vertrags in der WiDSTUD gemietet werden. Die Munition für sämtliche Leihwaffen muss bei der WiDSTUD bezogen werden.

Personen ohne gesetzliche Berechtigung dürfen Restbestände der Munition von Leihwaffen nicht von der Schiessanlage entfernen oder nach Hause nehmen. Unverbrauchte Munition muss am Ausgabeort

zurückgegeben werden. Munition in ungeöffneter Originalverpackung wird rückvergütet. Angebrochene Verpackungen werden entschädigungslos zurückgenommen.

6.11 Munition & Magazine

6.11.1 Erlaubte Munition und Energievorgaben

Auf den Wurfscheibenanlagen darf nur Stahlschrot verwendet werden. Die Munition muss bei der WIDSTUD bezogen werden.

Bewegte Schrotblechziele dürfen nur mit Bleischrot 3.5mm beschossen werden.

Es gelten folgende Energievorgaben gemessen an der Mündung (V_0):

- Schiesstunnel 200m: 7.000 Joule
- Schiesskino 50m: 7.000 Joule
- Schiesskino 25m: 7.000 Joule
- Stehende Kugelscheiben 150m: 7.000 Joule
- Stehende Kugelscheiben 100m: 7.000 Joule
- Schiessraum I, II und IV (25m): 3.500 Joule
- Schiessraum II (25m mit Drehscheiben): 1.700 Joule
- Bewegte Kugelziele (Keiler): 7.000 Joule
- Mobile Kugelfänge dürfen nur mit für Faustfeuerwaffen gängigen Kalibern beschossen werden.

6.11.2 Verbotene Munition

- Leuchtschmuckmunition
- Brandgeschosse
- Stahl- und panzerbrechende Geschosse, Hartkerngeschosse
- Flintenlaufgeschosse (kostenpflichtige Ausnahme nach Rücksprache mit der WIDSTUD vor der Buchung)
- Paintball-Munition
- Rauch-, Gas- sowie Spreng-, Minen- und Explosivgeschosse jeglicher Art

6.11.3 Hülsen, Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall

Abgeschossene Hülsen sind grundsätzlich Eigentum der WIDSTUD.

Die Hülsen sind nach ihren Materialien zu separieren:

- Hülsen und die während des Schiessens angefallenen Reststoffe sind nach dem Schiessen durch die Schiessenden in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Hülsen, die im Entsorgungsbehälter deponiert wurden, dürfen nicht wieder herausgenommen werden. Durch die Entsorgung gehen sie in das Eigentum der WIDSTUD über.
- Wiederlader dürfen ihre mitgebrachten Hülsen nach Hause nehmen (Eigenverwertungsrecht).

6.12 Weitere Ausrüstung und Zubehör

Holster sind erlaubt, sofern die Waffe in Richtung Kugelfang gezogen wird – «überkreuz ziehen» ist einzig bei Miete des gesamten Schiessraums oder Schiesskinos erlaubt.

7 Informationen zu den Schiessanlagen

Die am jeweiligen Schiessstand angebrachten Standregeln sind zu beachten und zu befolgen.
Das Schiessen auf nicht in Betrieb stehenden Anlagen ist verboten.

7.1 Monitore und Warnertische

Bei erstmaliger Benutzung werden die Nutzenden von der WIDSTUD instruiert. Es dürfen keine weiteren Einstellungen vorgenommen werden, welche über das Umstellen der Scheibenbilder und das Ausdrucken der Resultate hinausgehen. Für alles andere sind die Anlagewarte zuständig.

7.2 Mobiler Kugelfang

Mobile Kugelfänge dürfen nur mit für Faustfeuerwaffen gängigen Kalibern beschossen werden.
Der Mindestabstand zwischen mobilem Kugelfang und Waffenmündung beträgt 1 Meter.
Die mobilen Kugelfänge müssen so positioniert werden, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.
Die mobilen Kugelfänge sind stets senkrecht zum Kugelfang zu beschiessen.

7.3 Bewegliche Ziele

7.3.1 Laufender Keiler (links, rechts) mit elektronischer Auswertung

Die Benutzung der Keileranlagen ist nur mit eingeschossenen Waffen erlaubt. Das Einschiessen von Waffen auf die laufenden Keiler ist untersagt.

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben. Bei erstmaliger Benutzung ist eine Instruktion nötig.

7.3.2 Kipp-Blechziel dreiteilig (links, rechts)

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben.
Zugelassene Munition: max. Kaliber 12 und 3,5mm, keine Magnum-Patronen.
Es darf nur Bleischrot verschossen werden.

7.3.3 Wurftauben

Der Standort der Schussabgabe wird vom Betreiber der Anlage vorgegeben.
Zugelassene Munition: max. Kaliber 12 und 2,5mm
Es darf nur Stahlschrot verschossen werden.
Die Munition muss bei der WIDSTUD bezogen werden.
Auf den Compak-Anlagen ist eine Mindestlauflänge von 60 cm vorgegeben (Gefahr der Beschädigung der Mikrophone).
Sogenannte «NO-BIRD» sind in den Preisen einkalkuliert.

8 Hausregeln

8.1 Betriebszeiten

8.1.1 Ordentliche Betriebs- und Öffnungszeiten

Outdoor:

Die Aussenanlagen sind an max. 400 Schiesshalbtagen an Werktagen (Montag bis Samstag), am Morgen ab 08.00 Uhr und am Abend von Montag bis Freitag bis maximal 18.00 Uhr bzw. einmal in der Woche bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen bis maximal 17.00 Uhr in Betrieb.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist Ruhepause.

Die genauen Öffnungszeiten und Schiessvertagungen werden auf der Internetseite der WiDSTUD publiziert.

Indoor:

Die aktuellen Öffnungszeiten der Schiessräume und des Schiessstunnels sind auf der Internetseite der WiDSTUD abrufbar.

Nach Absprache können auch individuelle Öffnungszeiten vereinbart werden.

Restaurant:

Der Restaurationsbetrieb steht grundsätzlich nur Nutzenden der Schiessanlage zur Verfügung und ist während der Öffnungszeiten der Jagdschiessanlage bis maximal 22.00 Uhr geöffnet (Ausnahmen sind bei Sonderanlässen wie beispielsweise Generalversammlungen möglich).

Kaffee-, Verpflegungs- und Getränkeautomaten können uneingeschränkt genutzt werden.

8.1.2 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist die Benutzung der Aussenanlagen an maximal vier jagdlichen Sonderanlässen pro Jahr zulässig, die von der Baudirektion bewilligt werden müssen. Diese Sonderanlässe dürfen auf den lärmrelevanten Aussenanlagen - sofern sie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen stattfinden - nicht vor 10.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 16.00 Uhr zu Ende sein. Die mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

8.2 Zufahrt und Parkplätze

Die Zu- und Wegfahrt zur WiDSTUD ist ausschliesslich von Norden her erlaubt. Die Marterlochstrasse in Richtung Bülach (Süden) darf nicht benutzt werden (Allgemeines Fahrverbot). Die regionale Veloroute ist zu beachten.

Für die Nutzenden der WiDSTUD stehen vor Ort 90 markierte Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge dürfen auf dem Areal der WiDSTUD nicht ausserhalb der markierten Parkplätze abgestellt werden.

8.3 Garderoben, Toiletten und Duschen

Die Räumlichkeiten sollen so verlassen werden, wie man sie selbst anzutreffen wünscht.

Die Nutzung der Duschen muss vorab mit der WiDSTUD abgesprochen werden.

8.4 Fundsachen

Fundsachen werden 90 Tage aufbewahrt und anschliessend entsorgt oder verwertet.
Die WIDSTUD übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
Liegengelassene Waffen werden der Polizei übergeben.

8.5 Taschen und Gepäck

Taschen, Rucksäcke und andere Gepäckstücke sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Ablagen zu deponieren.

Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Räume ist es untersagt, ausserhalb der Schiesszeiten Waffen und Munition in der Anlage zu deponieren.

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung übernimmt die WIDSTUD keine Haftung.

8.6 Rauchen

In allen Innenräumen ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten, sog. E-Zigaretten.

Nach vorheriger Vereinbarung können in unserer Lounge geschlossene Veranstaltungen mit Raucherlaubnis durchgeführt werden.

8.7 Essen und Getränke

Essen ist in den Schiessständen nicht erlaubt.

8.8 Verkaufstätigkeiten

Auf dem Areal der WIDSTUD ist der Verkauf, der Handel und die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art nur mit Genehmigung der WIDSTUD erlaubt.

8.9 Alkohol und Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den Schiessständen untersagt.

Mitbringen und Konsumation jeglicher Art von Drogen ist auf der gesamten Anlage strikt verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, wird der Zugang zu den Schiessständen verwehrt. Betrunkene und berauschte Schützen und Schützinnen dürfen sich in der Schiessanlage nicht aufhalten. Das Personal ist verpflichtet, alkoholisierte oder berauschte Personen aus den Schiessständen zu verweisen. Vorab gebuchte Schiesszeiten verfallen dabei ersatzlos.

8.10 Videoüberwachung, eigene Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Medien

Das gesamte Schiesszentrum WIDSTUD wird sowohl im Aussenbereich als auch in allen Innenräumen videoüberwacht. Aufzeichnungen werden 30 Tage aufbewahrt.

Nutzerinnen und Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass sie in diesen Bereichen via CCTV (Close Circuit Television) aufgenommen werden und stimmen dieser Sicherheitsmassnahme uneingeschränkt zu.

Medien werden bei einem Ereignis ausschliesslich durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter orientiert. Sind Behörden (Militär, Polizei etc.) involviert, geschieht dies in Absprache mit den entsprechenden Verantwortlichen.

8.11 Bedienung und Einstellung der Anlagen

Einstellungen an den Anlagen werden nur durch autorisiertes Personal vorgenommen.

Generell ist allen Einrichtungen Sorge zu tragen. Sämtliche Einrichtungen sind Eigentum der WIDSTUD.

8.12 Stromausfall

Im Fall eines Stromausfalles ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffe ist sofort zu sichern, zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Magazine müssen entladen werden.

Die Schiessanlagen sind unter Mitnahme von Waffen und Munition ruhig zu verlassen.

Dem Aufsichtspersonal bzw. allfälligen Rettungskräften ist Folge zu leisten.

8.13 Alarmanlage

Im Fall eines Alarms ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffe ist sofort zu sichern, zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Magazine müssen entladen werden.

Die Schiessanlagen sind unter Mitnahme von Waffen und Munition ruhig zu verlassen.

Dem Aufsichtspersonal bzw. allfälligen Rettungskräften ist Folge zu leisten.

8.14 Reinigung und Aufräumen der Schiessstände, Littering

Das Einrichten und Aufräumen des Schiessstandes hat während der gebuchten Schiesszeit zu erfolgen.

Bei Littering auf der gesamten WIDSTUD oder wenn ein Schiessstand durch die WIDSTUD nachgereinigt werden muss, wird mit einem Betrag von mindestens CHF 50.00 verrechnet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Verstösse und Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement können zu einem sofortigen Hausverbot und der fristlosen Auflösung einer bestehenden Vereinbarung führen. Bereits bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

Die WIDSTUD behält sich vor, strafbares Handeln zur Anzeige zu bringen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9.2 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach (ZH). Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es ist die Obliegenheit der Nutzerinnen und Nutzer, sich über den aktuellen Stand der allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Regeln der WIDSTUD zu informieren.

9.3 Frühere Version und Inkrafttreten

Diese Version des «Reglement für die Hausordnung und Sicherheit im Schiesszentrum WIDSTUD (AGB)» hebt alle früheren Versionen auf und tritt per sofort in Kraft.

Die WIDSTUD behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen.

Bülach, 07. März 2024



Andres TURLER
Verwaltungsratspräsident



Jochen GEIS
Geschäftsführer